

Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schul- und Sportbades - Bädergebührensatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) - SGV. NRW. 2023 - und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) - SGV. NRW. 610 - hat der Rat der Stadt Xanten folgende Bädergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt das Schul- und Sportbad montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. In den Schulferien steht das Schul- und Sportbad der Stadt Xanten nicht zur Verfügung.
- (2) In der Zeit der Verfügbarkeit durch die Stadt werden für die Benutzung des Schul- und Sportbades Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren, die vom Verein Schwimmfreunde Xanten e.V. erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen:

<u>Bezeichnung</u>	Euro
a) Für das Schulschwimmen je Unterrichtsstunde und Klasse	34,50
b) Für den Schwimmunterricht (10 Stunden) für Erwachsene	60,00
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	33,00
c) Inanspruchnahme durch andere Institutionen in Kursform (10 Stunden) für Erwachsene	23,00
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	15,00

- (2) In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe b) und c) basieren auf 10 Stunden. Bei höherer Stundenzahl erhöht sich die Gebühr entsprechend. Bei Kursen mit geringerer Stundenzahl findet keine Ermäßigung statt.

§ 3**Fälligkeit**

(1) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) ist monatlich im voraus am 01. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b) und c) sind vor Kursbeginn fällig.

§ 4**Benutzungsordnung**

Die Benutzung des städtischen Schul- und Sportbades richtet sich nach der Badeordnung der Stadt Xanten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schul- und Sportbades - Bädergebührensatzung - tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
16.06.1999	-	17.06.1999	23.06.1999	01.04.1999
1. Änderung				
17.12.2003	-	18.12.2003	31.12.2003	01.01.2004